

# Der Reidemeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 95

30. August 1985

Rainer Assmann

## Wiederkehrende Irrtümer im Schrifttum über Lüdenscheid

### 1. Vorbemerkung:

Im »Reidemeister« Nr. 90 – 93 ist *Hans Matthies* für eine mit unendlichem Fleiß zusammengestellte Abhandlung über »Ursprung und Wesen der spätmittelalterlichen Schützengilde« Platz eingeräumt worden. *Matthies* hat die zahlreiche örtliche Literatur zum Thema Schützengesellschaft unter Einbeziehung der wenigen schriftlichen Quellen engagiert ausgewertet<sup>1)</sup>.

Einige von *H. Matthies* vertretene Thesen bedürfen jedoch wegen der grundsätzlichen Bedeutung für die Stadtgeschichte der Korrektur.

Bei dieser Gelegenheit wird darüber hinaus auf andere wiederkehrende Irrtümer in der Geschichtsschreibung über Lüdenscheid eingegangen.

### 2. Lüdenscheid stets märkische Stadt

»Wenn es wahr wäre, was *Gelenius* schreibt, so hätte der Graf Everhard von der Mark, diesen Ort im Jahre 1279 an den Erzbischof zu Cölln geschenkt; allein, wie sein Vorgeben nimmer, also kann im Gegenteil dieses bewiesen werden, daß Lüdenscheid immer bis auf diese Zeit bey den Besitzern der Grafschaft Altena und Marck geblieben ist«, schreibt von *Steinen* um 1800 in seiner »Westfälischen Geschichte«<sup>2)</sup>. *W. Sauerländer*, der Verfasser der Geschichte der Stadt Lüdenscheid<sup>3)</sup>, bestätigt v. *Steinen*. Dennoch hat seit den 60iger Jahren dieses Jahrhunderts *Gelenius* Nachfolger gefunden:

*H. Matthies* spricht von der »ersten Kölner Ummauerung des 13. Jahrhunderts«<sup>4)</sup> und bestätigt damit, daß Lüdenscheid zu der Zeit, die *H. Matthies* für die erste Stadtummauerung annimmt, eine Kölnische Stadt gewesen sei.

Die Stadt Lüdenscheid selbst gibt dieser abwegigen These in zwei Auflagen von »Lüdenscheid kurz berichtet« Nahrung, wenn sie zwar zutreffend feststellt: »1279 Lehensauftrag von Stadt und Schloß an Eberhard II. von der Mark durch Kölner Erzbischof«<sup>5)</sup>, aber verschweigt, daß die Lehensauftragung 1279 keine Rechtsfolgen für die Stadt selbst hatte und dieser

Zustand – Lehensauftrag – bereits zehn Jahre später endete.

Das entspricht der Aussage von *C. Haase* noch in der 2. Auflage seiner grundlegenden Arbeit: »Die Entstehung der Westfälischen Städte«, Lüdenscheid »geriet erst ab 1278/79 unter kölnischen Einfluß«<sup>6)</sup>.

Zutreffend stellt *U. Barth* in seiner Arbeit »Die Profanbaukunst im märkischen Sauerland 1815–1980«<sup>7)</sup> richtig, daß die Schlacht von Worringen 1288 das »Ende der Bestrebungen« bedeutet, »eine westfälische Stadt unter Köln einzurichten«. Demgegenüber belassen es *U. Barth*, *E. Hartmann* und *A. Kracht* in den inzwischen in 2. Auflage erschienenen Kunst- und Geschichtsdenkmälern im märkischen Kreis (zitiert KuG)<sup>8)</sup> bei der unvollständigen Schilderung der Rechts- und damit politischen Zustände.

Die Folge ist, daß auch die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* am 7. November 1981 in einem wohlwollenden Bericht über Lüdenscheid schreibt, die Grafen von der Mark hätten im Mittelalter den Ort »für Kurköln verwaltet«.

In der jüngeren heimischen Literatur bringen *R. Althaus*<sup>9)</sup> und *W. Hoffmeister*, Lüdenscheid in Bezug zu Köln<sup>10)</sup>.

Erstmals stellte *E. Dossmann* in »Auf den Spuren der Grafen von der Mark« die politischen Vorgänge wieder zutreffend dar<sup>11)</sup>.

Tatsächlich geschah folgendes: Der Kölner Erzbischof erhielt 1180 nach dem Sturz Heinrich des Löwen u. a. den westlichen Teil des Herzogtums Sachsen, also Westfalen und Engern, als Reichslehen zugesprochen. Das 100jährige Bemühen des Kölner Erzbischofs, nunmehr in seiner Eigenschaft als Territorialherr, gegen die erstarkenden Großen des Landes, darunter die Grafen von der Mark, sich durchzusetzen, blieb ohne Erfolg. Das Befestigungsrecht, das s. Zt. dem Inhaber der Herzogsgewalt allein zustand, wurde ihm mehr und mehr streitig gemacht: Die Grafen von der Mark bauten Burgen und befestigten Städte, so in Iserlohn, Kamen und Lüdenscheid, um ihre

Landeshoheit zu sichern. Das geschah je nach politischer Lage ohne Erlaubnis des Erzbischofs von Köln in seiner Eigenschaft als Herzog von Westfalen und Engern. Dieser setzte sich zwar 1279 noch einmal durch: Die Mauern von Iserlohn wurden geschleift. Der Graf von der Mark vermochte Lüdenscheid nur zu retten, indem er die Stadt Lüdenscheid – sein eigenes freies Allod – dem Erzbischof von Köln in seiner Eigenschaft als Herzog von Westfalen und Engern übertrug<sup>12)</sup>.

Unterstellt man, daß dieser doch sehr auffällige Vorgang: Der Graf von der Mark schenkt dem Kölner Erzbischof in seiner Eigenschaft als Herzog von Westfalen und Engern eine Stadt mit Mann und Maus, tatsächlich stattgefunden hat, und die Nachricht von diesem Vorgang nicht auf einer gefälschten Urkunde beruht, hat der von *v. Steinen* zitierte *Gelenius* insoweit tatsächlich den Geschichtsablauf richtig wiedergegeben.

Er verschweigt nur, daß gleichzeitig der Erzbischof von Köln in seiner Eigenschaft als Herzog von Westfalen und Engern dem Grafen von der Mark die Stadt Lüdenscheid als immerwährenden Besitz überließ.

Den Ausbau ihrer Grafschaft zu einer vom Erzbischof von Köln in seiner Eigenschaft als Herzog von Westfalen und Engern unabhängigen Territorialherrschaft hat *A. Hömberg* in dieser Zeitschrift eingehend dargelegt<sup>13)</sup>. *A. Hömberg* spricht wie *Uta Vahrenhold-Huland* (auf S. 162 aber unsicher) davon, dem Märker habe 1279 der Erzbischof die Stadt Lüdenscheid als Lehen übertragen<sup>14)</sup>. Beide Verfasser (*Uta V.-H.* mit Einschränkungen) stimmen aber darin überein, daß das Jahr 1288 eine von Köln unabhängige Entwicklung des märkischen Territoriums gewährleistetete. Ohnehin hätten die märkischen Lehnbindungen keine grundsätzliche Abhängigkeit der märkischen Territorialpolitik von den jeweiligen Lehnsherren nach sich gezogen. Sie hätten vielmehr den Charakter von »politischen Bündnissen oder Pfandschaften getragen, die von den Grafen von der Mark im Zuge ihrer Arrondierungspolitik erstrebt wurden und in der Regel nie wieder eingelöst werden sollten«<sup>15)</sup>.

Eine Nachricht aus dem Jahre 1302 spricht dafür, daß die Befestigungen von zumindest Kamen und Lüdenscheid nicht geschleift worden sind. In diesem Jahr behauptet der Kölner Erzbischof Wikbold vor König Albrecht, der Graf von der Mark habe laut Urkunde versprochen, die Befestigungen in Kamen und Lüdenscheid niederzulegen, es bisher aber nicht getan<sup>16)</sup>. Noch im Jahre 1449 verlangt Kurköln die Entfestung von Iserlohn, Kamen und Lüdenscheid. Der Herzog von Kleve läßt jedoch erwidern, daß die Städte seit Menschengedenken befestigt seien<sup>17)</sup>. Im gleichen Jahr bekunden die ältesten Iserlohner Bürger, daß ihre Stadt immer befestigt gewesen sei und Kurköln nie verlangt habe, die Mauern niederzureißen<sup>18)</sup>.

## Zusammenfassung:

Der Einfluß des Erzbischofs von Köln in seiner Eigenschaft als Herzog von Westfalen und Engern auf die märkischen Städte und damit auch auf Lüdenscheid, endete endgültig im Jahre 1289, als der Kölner Erzbischof nach der im Jahre 1288 verlorenen Schlacht von Worringen u. a. auf das Befestigungsrecht als Teil seiner Herzoggewalt verzichten mußte. Da selbst nach der Nachricht von 1279 der Kölner Erzbischof in seiner Eigenschaft als Herzog von Westfalen und Engern dem Grafen von der Mark gleichzeitig mit dem Übertragungsakt die Stadt Lüdenscheid zu immerwährenden Besitz überließ, ist Lüdenscheid auch in der Zeit von 1279–1288 keine Kölnische Stadt gewesen.

Es dürfte eine lohnende Aufgabe sein, sich in das Lehnrecht einzuarbeiten, um den Rechtsvorgang der gleichzeitigen gegenseitigen Übertragung der Stadt auf seine Bedeutung zu untersuchen. Dabei dürfte vorab die diesen Rechtsvorgang bescheinigende Urkunde auf ihre Echtheit zu untersuchen sein. An dem Ergebnis, daß Lüdenscheid stets eine märkische, nie aber eine Kölnische Stadt war, wird sich allerdings nichts ändern.

## 3. Das Lüdenscheider Stadtrecht

Die Lüdenscheider Stadtrechtsprivilegien des Mittelalters sind aus den Jahren 1287, 1364, 1406 und 1425 überliefert und liegen gedruckt vor<sup>20)</sup>. Ein Druckfehler in: »Lüdenscheid – kurz berichtet«<sup>21)</sup> über das »erste Stadtrecht«, 1278 statt 1287, findet sich bereits im *Deutschen Städtebuch*<sup>22)</sup>, wonach Rat und Bürgerschaft seit 1278 bezeugt seien. Tatsächlich handelt es sich um das Privileg von 1287. In diesem Städtebuch ist auch fälschlich gesagt: 1383 sei das Stadtgericht erwähnt. Tatsächlich liegt eine entsprechende Urkunde aus dem Jahre 1383 nicht vor.

Die zeitlich zutreffende Einordnung des Alters der Rechte aus den genannten Stadtrechtsprivilegien hat bis in die neueste Zeit die Auslegung der Stadtrechte auch in ihrer Bedeutung über die eigentliche Stadt hinaus erschwert. *W. Sauerländer* vermutete zwar bereits, daß das Privileg von 1425 eine Bestätigung früherer Rechte und keine Neuverleihung sei, läßt es aber bei der Vermutung und kommt deshalb zu nicht zutreffenden Schlüssen<sup>23)</sup>. *G. Aders* vertritt auch wegen der unzutreffenden zeitlichen Einordnung der Rechte des Privilegs von 1425 sogar die Auffassung, Bergneustadt habe seinerseits an Lüdenscheid Rechte weiter gegeben<sup>24)</sup>.

*Uta Vahrenhold-Huland* gelangt wegen der unzutreffenden Einordnung des Alters der Rechte zu der Vermutung, daß die Grafen von der Mark der Stadt Lüdenscheid wegen der vermeintlichen Oberlehnherrschaft der Kölner Erzbischöfe in ihrer Eigenschaft als Herzöge von Westfalen und Engern nur wenige Privilegien verliehen hätten<sup>25)</sup>.

Die Arbeit von *D. Stievermann* über das Städtewesen in Südwestfalen von 1978, die, wie *D. Stievermann* dem Verfasser mitgeteilt hat, »zumindest kurz auf die frühere Geschichte der Städte eingeht« und wie *D. Stievermann* in seinen Vorbemerkungen schreibt, das Stadtrecht an sich nicht zum Gegenstand der eigenen Arbeit macht, wird in diesem Zusammenhang deshalb nicht berücksichtigt<sup>26)</sup>. Seine Ausführungen stimmen im übrigen weitgehend mit den vom Verfasser in den Westfälischen Forschungen vorgelegten<sup>27)</sup>, bereits in einer ungedruckten Untersuchung über das Stadtrecht von Lüdenscheid aus dem Jahre 1964 (liegt seither im Kreisarchiv Lüdenscheid sowie im Stadtarchiv Lüdenscheid) erarbeiteten Forschungsergebnissen überein. Tatsächlich ist durch Vergleich der Privilegien von Lüdenscheid und seinen Tochterstädten (Berg-Neustadt und Neuenrade): Lüdenscheid 1425 – (Berg)neustadt 1330 – Neuenrade 1355, Lüdenscheid 1364 – (Berg)neustadt 1369 – Neuenrade 1364 nachweisbar, daß die Rechte des Lüdenscheider Privilegs von 1425 aus der Zeit unmit-

telbar nach Stadtgründung, also um 1268, verliehen worden sind.

Der Verfasser hat das im 31. Band der Westfälischen Forschungen 1982 dargelegt<sup>28)</sup>. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf diese Untersuchung verwiesen.

## Die zeitliche Einordnung der Rechte des Privilegs von 1425 in die Zeit der Stadtgründung 1268 führt zu vielfacher Korrektur bisheriger Geschichtsschreibung über Lüdenscheid

### 4. Umfang der mittelalterlichen Stadt

Die Stadt hatte bereits ca. 1268 denjenigen kreisförmigen Umfang, der bis in das 18. Jahrhundert Bestand hatte, einschließlich des Südteils der Stadt. *H. Matthies* irrt, wenn er der Stadt diesen Umfang erst 1425 zubilligt. Der Verfasser hat das in den Westfälischen Forschungen im einzelnen belegt<sup>29)</sup>.

Ebenso nicht haltbar ist die These von *H. Matthies*, daß die »nördliche Altstadt als Urkern fast ein planmäßiges Rechteck und damit die Regelform für die Stadtgründungen dieser Zeit darstellt«<sup>30)</sup>.

Richtig ist vielmehr: Lüdenscheid ist keine Stadt »wilder Wurzel« wie seine Tochterstädte (Berg)neustadt und Neuenrade, die als Neugründungen tatsächlich ein planmäßiges Rechteck als Stadtgrundriß aufweisen. Lüdenscheid als eine um eine Kirche gewachsene Stadt hat vielmehr den für gewachsene Städte typischen runden Grundriß.

*C. Haase* legt in seiner Arbeit über »Die Entstehung der westfälischen Städte« ohnehin dar, daß Lüdenscheid mit 3,5 ha Umfang den kleinsten denkbaren Umfang der südwestfälischen Städte hatte, gegenüber Iserlohn: 10 ha, Breckerfeld: 9,2 ha, Neuenrade: ca. 9 ha und Plettenberg: ca. 5 ha<sup>31)</sup>.

Kleiner geht es tatsächlich nicht mehr.

Ebenso ist die Aussage in den jüngst erschienenen Kunst- und Geschichtsdenkmälern im Märkischen Kreis falsch, »nördlich dieser (Wilhelm)straße ist die älteste Stadtanlage zu vermuten, die im Laufe der weiteren Entwicklung sicher noch im 14. Jahrhundert in dem auf der Urkatasteraufnahme ersichtlichen Umfang nach Süden erweitert wurde«<sup>32)</sup>.

### 5. Kaiserlich/stadtherrliche Burg Lüdenscheid

Erfreulicherweise setzen sich demgegenüber die Verfasser der KuG an gleicher Stelle mit verschiedenen Auffassungen über die Existenz und über den Standort einer Kaiserlichen, später stadtherrlichen Burg auseinander. In diesem Rahmen sei am Rande gesagt, daß die Verfasser die längst fällige Feststellung treffen, daß die Untersuchung von *A. Jung*, Christianisierung Halvers und die Baugeschichte seiner ältesten Kirchen, Halver 1975, eine »sehr eigenwillige Darstellung« sei (Seite 138). – Obwohl gerade einer der eigenwilligen Aussagen von *Jung*, der älteste Kirchorth im Raum Halver sei Edelkirchen gewesen (S. 130), kritiklos übernommen wird.

Die genannten Ungenauigkeiten in den KuG auch in der zweiten Auflage sind umso mehr zu bedauern, als Hinweise nach Erscheinen der ersten Auflage durch *W. Hostert* nicht nur gegeben worden sind, sondern diese Hinweise in der zweiten Auflage sogar zitiert werden (S. 400). Der Brecker Hammer (jetzt Museum) war nie eine Walze – Walze war der gegenüberliegende, ältere Osemund Hammer, heute »Assmannswalze« genannt.

### 6. Verteidiger der Stadt: Burgmannen/Bürger<sup>31)</sup>

Auch die These von *H. Matthies*, ganze acht Burgmannen hätten für die Stadtverteidigung zwischen 1268 und 1425 ausgereicht (S. 718) ist allein von der Zahl her nicht haltbar. Ziel der Städtegründungen war es gerade, sämtliche Stadtbürger zur Verteidigung der Festung »Stadt« einsetzen zu können. Hierin lag – generell gesprochen – der wesentliche Grund, eine Stadt anzulegen. Der Stadtherr versprach den Alt- und Neusiedlern der Stadt mehr Freiheiten, als sie zuvor besaßen, um die Festung »Stadt« mit Verteidigern zu füllen.

## 7. Zurückbehaltungsrecht an Waffen bei auswärtigen Erbnehmern – »Geburtsstunde der Lüdenscheider Schützen«

Da die Rechte aus dem Privileg von 1425 aus der Zeit unmittelbar nach 1268 stammen, hat die Stadt auch bereits um 1268 das Recht, Waffen, die »zu stynnen gehoe«, das heißt Waffen zur Verteidigung der Stadtbefestigung, aus dem Erbgang an »de daer nen boyten woene« auszuschließen, d. h. nicht an auswärtige Erben auszuliefern. Deshalb »muß« also nicht 1425, wie *Matthies* meint, »die Geburtsstunde der Lüdenscheider Schützengilde gewesen sein« (S. 718).

Folgt man der These von *H. Matthies*, wäre in (Berg)neustadt die Geburtsstunde der Neustädter Schützengilde spätestens im Jahre 1330 anzusetzen. Denn das eben genannte Recht, Waffen einzubehalten, ist für Neustadt aus dem Privileg von 1330 (wortgleich mit dem Lüdenscheider Recht) überliefert. Das Jahr 1330 widerspricht aber der These von *H. Matthies* »um 1400 habe sich der Schützengilde-Typ fast schlagartig verbreitet« (S. 718). Damit bricht diese These von *H. Matthies* insgesamt zusammen.

Nebenbei: Zutreffend weist auch *H. Matthies* darauf hin, daß die Breckerfelder-Plettenberger Stadtrechte von 1396/97 im »Schüttesetzen« keinen Hinweis auf Schützen darstellt. Vielmehr wird das Recht verliehen, in eigener Verantwortung eine Stadtsteuer (genau: Schatz zu setzen) zu erheben. In der Festschrift der Lüdenscheider Schützengesellschaft hat sich dieser alte, durch oberflächliches Lesen zustande gekommene Fehler wieder eingeschlichen<sup>33)</sup>.

Weiter nebenbei: Die von *H. Matthies* für Rütten 1570 zitierte Schützenordnung belegt nach dem Zitat (S. 721) nicht »eine Gründung oder wenigstens Urheberchaft einer Schützengilde durch die Obrigkeit«. Das Zitat vermag ebenso auf eine Änderung eines früher eben anders bestehenden Rechtszustandes hinzuweisen, beweist also nicht unbedingt eine (Neu-)gründung. Das hätte, um nachvollziehbar zu sein, umfangreicher zitiert und dargelegt werden müssen.

## 8. Übertragung des Volksfelder Hofes im Jahre 1425

Die These von *H. Matthies*, daß der Stadtherr der Stadt den Volksfelder Hof geschenkt habe (S. 718), ist vom Sprachgebrauch her falsch. Die Stadt erhält den Volksfelder Hof nicht geschenkt, sondern gegen eine jährliche Pacht von III 1/2 mark übertragen. Der Stadtherr behält sich ausdrücklich vor, die Übertragung rückgängig zu machen. Darauf hat bereits *W. Sauerländer* hingewiesen<sup>34)</sup>.

*H. Matthies* übernimmt als Gewißheit (S. 718) die Vermutung, von *W. Sauerländer* (S. 53), die in dem Privileg genannte »Bethering« (Besserung) der Stadt setze als Gegenleistung voraus, daß die Stadt die Befestigung verstärke.

Es mag sein, daß die Stadt bei besserem Steueraufkommen mehr Wert auf eine gute Befestigung legen konnte. Der Schluß, der Volksfelder Hof sei zu diesem Zweck übertragen worden, ist in der absoluten, von *Matthies* gefundenen Form: »so mußte ihm sehr daran gelegen sein, daß sich Lüdenscheid stärker befestigte« (S. 718) ohne irgendeinen auch andeutungsweise vorhandenen näheren Hinweis unzulässig.

## 9. Lüdenscheid als Mittelpunkt der Gerichtsbarkeit des Süderlands

Lüdenscheid war im Mittelalter Sitz eines Stadtgerichts, das als Oberhof für die süderländischen Städte tätig war. Lüdenscheid ist ferner Sitz eines Go/Ho-Gerichts, eines Vesten Gerichts »gleichzeitig als Appellationsgericht« in die Klammer und eines Freigerichts mit jeweils überörtlicher Bedeutung gewesen.

Das haben übereinstimmend die Forschungen von *E. Fricke* und des Verfassers ergeben, die in dieser Zeitschrift nachzulesen sind<sup>35)</sup>.

Deshalb ist zu bedauern, daß in den Kunst-Geschichtsdenkmälern im Märkischen Kreis auch in der zweiten Auflage (S. 396 f) es unrichtig heißt: »Auch als Sitz eines alten Gogerichts, das bis ins 18. Jahrhundert Berufungsinstanz für die Gogerichte der gesamten Grafschaft Mark war ... kam ihr (der Stadt Lüdenscheid) zentrale Bedeutung zu.«

Aber nicht nur in den »Kunst- und Geschichtsdenkmälern im Märkischen Kreis«, sondern auch in der jüngst erschienenen Festschrift: »Dortmund, 1100 Jahre Stadtgeschichte«, wird trotz der ja nicht nur im »Reidemeister«, sondern auch im »Märker« und in den »Altenaer Beiträgen« veröffentlichten Ergebnissen über die Lüdenscheider Gerichtsbarkeit weiterhin die überholte These übernommen, das Stadtgericht Lüdenscheid sei für u. a. Herbede, Blankenstein, Herdecke, Wetter, Volmarstein, Hagen und Schwelm Appellationsinstanz gewesen<sup>37)</sup>.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal auf R. Althaus hingewiesen, der sogar die überholten Feststellungen aufleben läßt, Breckerfeld, Plettenberg, Schwelm und Hagen hätten Lüdenscheider Recht übernommen, sowie die Lüdenscheider Herzogstraße sei Teil des alten Heerweges<sup>38)</sup>.

Wie vergleichbar, wenn auch in viel kleinerem und späterem Rahmen die Zustände in Lüdenscheid und derjenigen Stadt, in der Lüdenscheid das Recht suchte, wenn es das Recht selbst nicht finden konnte, also in Dortmund, sind, wird aus den Aufsätzen von N. Reimann und F. J. Schmale in der Festschrift »Dortmund, 1100 Jahre Stadtgeschichte« allerdings deutlich. Es heißt dort: Auch die Geschichtsschreiber von Dortmund seien bezüglich der ursprünglichen Zustände häufig auf Rückschlüsse aus späteren Umständen angewiesen. Auch in Dortmund seien Urkunden über Privilegien bis in die ersten Jahrzehnte nach dem Jahr 1200 so selten, daß konkrete Aussagen über die individuellen inneren Zustände Dortmunds kaum zu machen seien. Entgegen der verbreiteten Annahme, die Stadt habe durch den Brand im Jahre 1232 größeren oder sogar totalen Verlust an älteren Quellen erlitten, dürfe mit einer wesentlich größeren Anzahl von Quellen, als heute bekannt sei, gar nicht gerechnet werden. Die Geschichte Dortmunds umfasse bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts mit einiger Wahrscheinlichkeit fast 500 Jahre. In dieser quellennahen Zeit müßten Elemente gelegen oder entstanden sein, aus denen die freie Reichsstadt mit ihren besonderen Rechten wie Marktort, Freiheit, Erbe, Rat usw. zum Ende der quellennahen Zeit bestand<sup>37)</sup>.

#### 10. Lüdenscheider Kirche: Stamm- oder Urfparrei

Die »Kunst- und Geschichtsdenkmäler im Märkischen Kreis« sprechen davon, daß die Lüdenscheider Kirche »wahrscheinlich ursprünglich eine Filiale der Urfparrei Hagen gewesen sei«<sup>39)</sup>.

W. Hostert vertritt in seinem Festvortrag über »200 Jahre Kirchengemeinde St. Matthäus Altena« ebenfalls diese Auffassung einschließlich dessen, daß die Kirchen Herscheid, Ohle und Werdohl von Plettenberg aus gegründet worden seien<sup>39)</sup>.

Diese besonders von Hömberg verfochtene Theorie, Lüdenscheid sei im Gegensatz zu Hagen und Attendorf nicht Ur- sondern lediglich Stammparrei gewesen, sowie die Kirchen Herscheid, Ohle und Werdohl seien von Plettenberg aus gegründet worden, ist von E. Fricke und dem Verfasser mit dem weitgehend übereinstimmenden Ergebnis untersucht worden, daß Lüdenscheid nicht nur gerichtlich sondern auch kirchlich von erster Bedeutung für das Süderland gewesen sei. Lüdenscheid komme (E. Fricke: »Wahrscheinlichkeitsschluß«) der Status einer Urfparrei zu<sup>40)</sup>.

Einzig W. Köllner greift in der Festschrift: 900 Jahre Erlöserkirche Lüdenscheid 1072 - 1972 das Forschungsergebnis, Lüdenscheid sei eine Urfparrei gewesen, auf<sup>41)</sup>.

Die Stadt Lüdenscheid hat ebenso wie die Kirchengemeinde in den 70er Jahren es versäumt, durch Grabungen die Frühgeschichte der Stadt und des Kirchortes zu erhellen. Man wäre hinsichtlich der inzwischen von W. Hostert für Lüdenscheid in Frage gestellten kaiserlichen Burg von 1114 und hinsichtlich der Urgeschichte der Kirche nicht mehr auf Vermutungen angewiesen<sup>42)</sup>.

Die Aussagen von H. Matthies über die Lüdenscheider Stadtkirche würde in vielen Bereichen nicht auf Vermutungen beruhen müssen<sup>43)</sup>.

Insoweit haben die KuG in der zweiten Auflage die Hinweise von W. Hostert in seiner Besprechung berücksichtigt (S. 400).

Gerade, daß Lüdenscheid 1279 und 1310 als Zentrum eines der sieben Kölner Dekanate in Erscheinung tritt und nicht Hagen, ist u. a. geeignet, in Lüdenscheid eine Urfparrei als erwiesen anzusehen.

#### 11. Alter des Eisengewerbes im Süderland

Der trotz des Umfangs der Arbeit sich immer wieder als zuverlässig erweisende E. Dossmann: Auf den Spuren der Grafen von der Mark, 1983, stellt zutreffend fest, die Forschungen von M. Sönnecken hätten den Beweis erbracht, daß im Lüdenscheider Raum schon im 9. Jahrhundert Eisen verhüttet worden sei<sup>44)</sup>.

Der Verfasser hat 1969 im Märker die schriftlichen Quellen über die Eisenerzeugung und den Handel mit Eisen im märkischen Sauerland untersucht und festgestellt, daß viele bisherige Theorien über das Alter der südmärkischen Eisenindustrie falsch seien, weil im grunde genommen einer vom anderen abgeschrieben habe und Vermutungen auf diesem Wege zu Tatsachen geworden seien. Die ersten zuverlässigen schriftlichen Quellen über Eisenherstellung - Verarbeitung - Handel im Süderland hat E. Dösseler zusammengestellt; sie beginnen im Jahre 1394<sup>45)</sup>.

Bedauerlicherweise läßt die Breckerfelder Geschichtsschreibung dennoch die nicht nachweisbare Nachricht wieder aufleben, Mönche hätten das Geheimnis der Stahlerzeugung im 12. Jahrhundert in den märkischen Raum gebracht<sup>46)</sup>.

Aufgefrischt werden Nachrichten über angeblich mit Lüdenscheider Handelsherrn in Verbindung zu bringenden Eisenhandel im 13. und 14. Jahrhundert in: Was heißt da schon Provinz?, Lüdenscheid 1984<sup>47)</sup>, obwohl auch diese lokalpatriotisch entstandenen Nachrichten bereits seit einigen Jahren widerlegt sind<sup>48)</sup>.

#### 12. ERCO-Buch: »Was heißt da schon Provinz?«

Das ERCO-Buch »Was heißt da schon Provinz?«, das wegen Aufmachung und Anlage so hochgelobt worden ist, ist in der textlichen Gestaltung aber auch an anderer Stelle mit einer Anmerkung zu versehen. Auf Seite 13 werden die noch vorhandenen »Fabriksken« geschmäht und zwar peinlicherweise mit Bildangaben unter Namensnennung. Der Texter stellt unter anderem fest, »soziale Leistungen« seien (Anmerkung des Verfassers: im 19. Jahrhundert) »unbekannt« gewesen.

Diese Aussage ist nicht nur falsch sondern auch böswillig. Sowohl W. Hostert<sup>49)</sup> wie auch W. Sauerländer<sup>50)</sup>, nennen soziale Leistungen Lüdenscheider Unternehmer: Gründung einer Krankenkasse im Jahre 1810 mit Vorläufer in der Gildeordnung von 1795. Diese sozialen Leistungen hatten über die Bismarcksche Sozialgesetzgebung hinaus in anderer Form und durch Einzelstiftungen bis zum Ersten Weltkrieg Bestand. Die Literatur in Lüdenscheid ist voll davon. Für viele andere sei hier an die jahrelang in den »Lüdenscheider Informationen« erschienenen Rückblicke in das 19. Jahrhundert von D. Saal erinnert.

Das Verschweigen dieser sozialen Haltung der Lüdenscheider Unternehmer entspricht auch in der Tendenz dem einseitig die Verhältnisse darstellenden Bericht von 1799 von Kercksig (Seite 10 des genannten Buches) und folgt insoweit modischer politisierender Geschichtsbetrachtung. Als ob nicht gerade Lüdenscheid

ein Musterbeispiel dafür ist, wie sich von einer Generation zur anderen der Wechsel von Lohnabhängigen zum selbstständigen Unternehmer vollziehen kann und umgekehrt. Beispiele lassen sich bis in neueste Zeit vielfach aufzählen.

Um Mißverständnissen vorzubeugen: Es geht nicht darum, soziale Mißstände zu verschweigen. Wenn man sie aber berichtet, dann sollte man auch die Kehrseite darstellen, nämlich den dauerhaft allgemeinen verhältnismäßig gesunden Wohlstand, basierend auf der Zusammenarbeit aller »Fabrikanten«: Unternehmer und Arbeiter. Ein vergleichbar zeitgenössischer Bericht ist in dieser Zeitschrift, also jedem zugänglich, schon in Auszügen abgedruckt worden nach dem Druck von E. Dösseler in den Dortmunder Beiträgen zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark. Es handelt sich um die Denkschrift des Duisburger Handlungsschullehrers (Duisburg war s. Zt. Universitätsstadt) Ebrard von 1784 über u. a. die märkische Eisenwirtschaft am Ende des 18. Jahrhunderts. Der Verfasser kennt kein zeitloseres Dokument über das Geheimnis des Lüdenscheider Unternehmertums<sup>51)</sup>.

Dieses Buch: »Was heißt da schon Provinz?« ist auch auf den folgenden Seiten (S. 14 ff), wo die Situation der Firma Peter Grüber und seines Inhabers in hoffnungslosen Farben geschildert wird, verletzend und, wie die jetzige Schülergeneration sagt, ätzend. Wertvoll für nachfolgende Generationen mögen die Bilder dieses Buches sein. Insgesamt: Ich lobe mir den Hoffmeister. (s. Anm. 10)

#### 13. »Westfälische Geschichte«

Abschließend soll die neuerschienene »Westfälische Geschichte« in einem Überblick, also nicht ins einzelne gehend, auf ihre Verarbeitung der Geschichtsforschung über Lüdenscheid und die südliche Grafschaft Mark betrachtet werden<sup>52)</sup>.

Die Westfälische Geschichte ist nicht eine Gesamtgeschichtsdarstellung wie die früheren Werke von Philippi oder Rothert sondern vielmehr eine Zusammenballung von Einzeluntersuchungen mit Schwerpunktsetzung geworden.

Vermißt wird in Teilbereichen die rechtshistorische Betrachtungsweise. Daß Minderstädte (Altena) eben doch nur minderwertige Städte gewesen seien, hätte einer eingehenderen Betrachtung bedurft. Für den Großteil des Südmärkischen Raums werden demzufolge die Stadt Lüdenscheid und die Freiheit Altena in ihren Bedeutungen nicht erfaßt. Zum Beispiel fehlt es an einer Feststellung, daß die Stadt Lüdenscheid innerhalb eines Jahrhunderts nach ihrer Stadtgründung (1268 nicht 1287) einen derartigen Aufschwung genommen hat, und zwar nicht räumlich aber geistig durch die Bürgerschaft und daß das von diesen Bürgern praktizierte Recht auf zwei weitere Märkische Neugründungen Bergneustadt und Neuenrade übertragen wurde. Eine Erklärung, warum der Stadtherr 1396/97 das Lüdenscheider Stadtrecht nicht auch auf Breckerfeld und Plettenberg übertrug, fehlt ebenfalls. Im Fall Breckerfeld verbot sich eine solche Rechtsübertragung wohl deshalb, weil die Stadt schon weitgehend eigenes Recht entwickelt hatte. Der Übertragung des Lüdenscheider Stadtrechts auf Plettenberg stand Entsprechendes aber nicht im Wege. Möglicherweise unterließ der Stadtherr die Übertragung des Lüdenscheider Rechts auf Plettenberg deshalb, weil ihm Lüdenscheid zu stark geworden war. Auch daß Lüdenscheid erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts seinen Sitz als Verwaltungsmittelpunkt der Hälfte der Grafschaft Mark an Altena und zwar an die Burg Altena, nicht aber an die Freiheit Altena verlor, zu einer Zeit, als Verwaltung und Gericht getrennt wurde, fehlt. Ebenso fehlt, daß Lüdenscheid weiterhin Sitz der bedeutendsten Gerichte des Süderlandes blieb: Vesten- und Appellationsgericht, Stadtgericht als Obergericht für südmärkische Städte, Freigericht und Hogericht. Es fehlt ferner, daß mit dem Namen Lüdenscheid das Vestengeding (Selbstverwaltungsorgan) verbunden blieb. Das alles wird nicht berichtet. Einer Veröffentlichung, die den Titel beansprucht: »Westfälische Geschichte«

zu sein, sollte auf die Auswertung von Geschichtsblättern wie »Der Märker« oder »Der Reidemeister« nicht verzichten dürfen. So nur ist es zu erklären, daß die umfangreichen Forschungsarbeiten von E. Fricke über die Freigichtbarkeit nicht ersichtlich verarbeitet sind. Ganz allgemein entsteht der Eindruck, daß das Buch eben von Münster aus am Sitz des Vereins für Altertumskunde Westfalen mit Abteilungen Münster und Paderborn geschrieben worden ist, und es sich nachteilig auswirkt, daß für die Mark und Dortmund u. a. der Dortmunder Geschichtsverein wirkt, dieser aber weitgehend auf Dortmund fixiert ist. Eine Fusion dieser Geschichtsvereine täte offenbar auch einem solchen Werk wie der »Westfälischen Geschichte« gut.

Die vormittelalterliche Geschichte liest sich fesselnd. Der Kampf der Römer um den später sächsischen Bereich des Deutschen Reiches, ist offenbar von einem Verfasser mit militärischem Fachwissen geschrieben worden (wer der Verfasser ist, ist nicht sofort erkennbar). Erstaunlich, daß die Römer wie die Amerikaner 1900 Jahre später haargenau dieselbe Stofrichtung zur Eroberung des Gebietes hatten: über die Wetterau, Marburg und Paderborn, wo man sich mit den aus Westen vorstoßenden Truppen traf.

Gewinnbringend sind auch die archäologischen Erkenntnisse zur Besiedelung des Landes durch die Sachsen und Franken. Der Bezug zur Entwicklung der Sachsen in England, der übergreifende Erkenntnisse gewinnen läßt, die Störung der Staatsentwicklung der Sachsen, also der Westfalen, Engern und Ostfalen nach der Unterwerfung durch Franken, das alles macht die »Westfälische Geschichte« lesenswert – dennoch: Erkenntnisse über das Märkische Süderland fehlen; z. B. inwieweit dieses Gebiet durch die Westfalen oder durch die Engern, was wahrscheinlicher ist, besiedelt worden ist.

- 1) Soweit Matthies sich mit der örtlichen Literatur und Quellenlage auseinandersetzt, erübrigt sich eine weitere Stellungnahme. Der Verfasser hat seine Auffassung bereits am 10. 7. 1965 unter dem Titel »Seit Anfang Schützengenosenschaft« in den Lüdenscheider Nachrichten veröffentlicht. Siehe dazu G. Deitenbeck, LN vom 5. und 29. 7. 1965. Ferner A. D. Rahmede, LN vom 10. 7. 1965. An der inzwischen erschienenen Literatur hat der Verfasser seine Auffassung überprüft. Die Überprüfung führt grundsätzlich nicht zur Änderung der Auffassung. Deshalb wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.
- 2) IX. Stück, S. 73.
- 3) 1965, S. 19 f, 33.
- 4) S. 718.
- 5) Herausgegeben in 1. Auflage 1964, S. 14; in 2. Auflage 1967, S. 18.
- 6) 2. Auflage 1964, S. 88.
- 7) Altenaer Beiträge Band 15, 1983, S. 719.
- 8) 2. Auflage 1984, S. 396.
- 9) R. Althaus, Lüdenscheid in Alter Zeit, 1981, S. 31.
- 10) W. Hoffmeister, Lüdenscheid heute, 1979, S. 27.
- 11) 1983, S. 36 ff.
- 12) Westfälisches Urkundenbuch, VII, Nr. 1680, 1279, Mai 12. Nach Schmidt, F., Quellen zur Geschichte der Stadt und des Kirchspiels Lüdenscheid, Abschriften und Auszüge aus Urkunden und Akten bis zum Jahre 1600, Hektographien 1937–1940, handelt es sich um eine alte Aufzeichnung aus dem Kurkölnischen Archiv im »Burgarchiv« Altena.
- 13) Köln und Mark im Kampf um die Herrschaft im südlichen Westfalen, in: Der Reidemeister Nr. 3 vom 18. 4. 1957, hier: S. 8.
- 14) Uta Vahrenhold-Huland, Grundlagen und Entstehung des Territoriums der Grafschaft Mark, 1968, S. 162, 179, 181.
- 15) Uta Vahrenhold-Huland, a.a.O. S. 181 f.
- 16) 1302, Knipping Regesten Nr. 3892.
- 17) Knipping, a.a.O.
- 18) W. Schulte, Iserlohn, die Geschichte einer Stadt, Band 2, 1938, Reg.-Nr. 113. – s. auch Sauerländer a.a.O. S. 33.
- 19) W. Sauerländer, Die ältesten Privilegien der Stadt Lüdenscheid in: Der Reidemeister, Nr. 2 vom 12. 1. 1957, ferner W. Sauerländer, Geschichte der Stadt Lüdenscheid von den Anfängen bis zum Jahre 1813, 1965, S. 20 f, S. 343 ff.
- 20) 1. Auflage 1964, S. 12. 2. Auflage 1967, S. 15.
- 21) Herausgegeben von E. Keyser, Stuttgart 1954, Band III, II, Westfalen, S. 288.
- 22) W. Sauerländer, Geschichte der Stadt Lüdenscheid, 1965, S. 42 f.
- 23) G. Aders, Quellen zur Geschichte der Stadt Bergneustadt und des alten Amtes Neustadt von 1109–1630, 1951, S. 64.
- 24) Uta Vahrenhold-Huland, Grundlagen und Entstehung des Territoriums der Grafschaft Mark, 1968, S. 162.
- 25) Brief von D. Stievermann an den Verfasser vom 1. Sept. 1984. S. D. Stievermann, Städtewesen in Südwestfalen, 1978, S. 14.
- 26) R. Assmann, Die stadtrechtlichen Verflechtungen des märkischen Süderlandes (1268–1425), in: Westfälische Forschungen, 32. Band, 1982, S. 75 ff.
- 27) Matthies a.a.O. S. 718, siehe bereits Sauerländer, Geschichte der Stadt Lüdenscheid, S. 53. R. Assmann, in: Westfälische Forschungen, 1982, S. 82 f.
- 28) Matthies a.a.O. S. 718.
- 29) C. Haase, Die Entstehung der westfälischen Städte, 2. Auflage, 1965, S. 87, 148, 162, 97.

- 30) U. Barth, E. Hartmann, A. Kracht, Kunst- und Geschichtsdenkmäler im Märkischen Kreis, 2. Auflage 1984, S. 399.
- 31) vgl. dazu R. Assmann, Die stadtrechtlichen Verflechtungen des märkischen Süderlandes, S. 86.
- 32) A. D. Rahmede, überarbeitet von E. Kutschinski, F. Schlieck und H. Schossig, 475 Jahre Lüdenscheider Schützen in: Festschrift 1981, S. 25.
- 33) W. Sauerländer, »Die ältesten Privilegien der Stadt Lüdenscheid«, in: Der Reidemeister Nr. 2 vom 12. 1. 1957, S. 3.
- 34) E. Fricke, Die Lüdenscheider Gerichtsbarkeit im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit in: Der Reidemeister, Nr. 42 vom 6. 6. 1968, S. 325–332; siehe auch E. Fricke, Zur frühen Landeskunde, insbesondere zur Entstehung der Gerichtsverfassung im Süderland, in: Altenaer Beiträge Band 5 neue Folge, 1970, insbesondere hier: S. 189 f, Anm. 653. R. Assmann, Der Raum Lüdenscheid im Mittelalter, in: Der Reidemeister, Nr. 36 vom 20. 7. 1966.
- 35) G. Luntowski, Dortmund und die Hanse, in: Dortmund, 1100 Jahre Stadtgeschichte, 1982, S. 144, wo die auch noch von Frau Luise von Winterfeld als überholt erkannten Ergebnisse ungeprüft übernommen werden.
- 36) R. Althaus a.a.O., S. 42, 30.
- 37) F. J. Schmale, Die soziale Führungsschicht des älteren Dortmund, ferner N. Reimann, Vom Königshof zur Reichsstadt, in: Dortmund, 1100 Jahre Stadtgeschichte, 1982, S. 55 f.
- 38) KuG, S. 410.
- 39) W. Hostert, 200 Jahre Kirchengemeinde St. Matthäus Altena (1784–1984) in: Der Märker, 1985, S. 19 f.
- 40) E. Fricke, Die Vor- und Frühterritoriale Landesorganisation im Süderland, in: Der Reidemeister, Nr. 58 vom 19. 6. 1973, S. 453 ff, hier: 458. R. Assmann, Der Raum Lüdenscheid im Mittelalter, die kirchliche und weltliche Landesorganisation im Süderland, in: Der Reidemeister, Nr. 36 vom 20. 7. 1966, S. 5 f.
- 41) W. Köllner, Aus der Geschichte der Kirche zu Lüdenscheid von ihren Anfängen bis heute, in: 900 Jahre Erlöserkirche Lüdenscheid 1072–1972, S. 11 ff, hier: S. 14.
- 42) Siehe W. Hostert, Buchbesprechung »Kunst- und Geschichtsdenkmäler im Märkischen Kreis«, 1. Auflage in: Der Märker 1984, S. 129. R. Assmann, Bodenfund besser beachten, Lüdenscheider Burg wäre ein »Schlager« in: LN vom 16. 7. 1974; s. auch LN vom 9. 6. 1976.
- 43) H. Matthies, Die alte Lüdenscheider St.-Medardus-Kirche war eine spätromantische Basilika der Zeit um 1200, in: 900 Jahre Erlöserkirche Lüdenscheid 1072–1972, S. 41 ff.

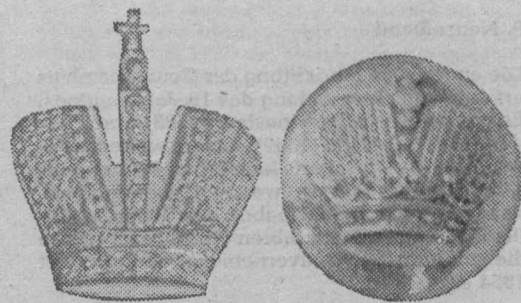
- 44) E. Dossmann, Auf den Spuren der Grafen von der Mark, 1983, S. 196.
- 45) Grundlegend ist hier an erster Stelle zu nennen den Aufsatz von R. Sprandel, der die örtlichen Verhältnisse in größeren räumlichen und geschichtlichen Zusammenhang stellt: Die Eisenerzeugung im märkischen Sauerland während des frühen und hohen Mittelalters, in: Der Märker, 1980, S. 107 ff. Ferner für die spätere Zeit auch: K. H. Kaufhold, Stellung und Bedeutung des märkischen Eisengewerbes um 1800, in: Der Märker, 1982, S. 65 ff. Allgemein s. F. Krins, Das Eisengewerbe im Süderland von 1500–1650, in: Kölner Kolloquien zur internationalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 2: Schwerpunkte der Eisengewinnung und Eisenverarbeitung in Europa 1500–1600, Böhlau 1974, S. 172 ff. In der Zusammenfassung besonders gelungen: J. Fellenberg gen. Reinold, Das alte Märkische Industriegebiet im Wandel der Zeit, Begleiteth zur Exkursion der 31. Arbeitstagung des Instituts für Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn, 1973. Ferner s. R. Assmann, Die ältesten schriftlichen Zeugnisse über die Herstellung von Eisen und dessen Handel im Süderland, insbesondere im Lüdenscheider Raum, in: Der Märker, 1969, S. 269. E. Dösseler, Süderländische Geschichtsquellen und Forschungen, Band 3, 1958, S. 54.
- 46) O. Scholl, Überlegungen zur Geschichte der mittelalterlichen Stadt Breckerfeld, in: Breckerfelder Telegraph 1/84, S. 7; s. auch A. Voss und O. Scholl, Strukturierende Anmerkungen zur frühen Geschichte der Stadt Breckerfeld, in: Hagener Heimatkalender 1983, S. 256.
- 47) herausgegeben ERCO Lüdenscheid, S. 9.
- 48) R. Assmann, Die ältesten schriftlichen Zeugnisse, a.a.O., S. 69 ff.
- 49) W. Hostert, Die Entwicklung der Lüdenscheider Industrie vornehmlich im 19. Jahrhundert, 1960, S. 144 ff.
- 50) W. Sauerländer, a.a.O. S. 313 ff.
- 51) Die märkische Eisen- und bergische Textilwirtschaft als Vorbild für Hessen am Ende des 18. Jahrhunderts, nach der Denkschrift eines Duisburger Handelsschullehrers von 1784, mitgeteilt von E. Dösseler, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 65, 1969, S. 89. In Auszügen s. R. Assmann, Forschungen zur Geschichte der Familie Abmann, Lüdenscheid, gleichzeitig ein Beitrag zur Wirtschafts- und Stadtgeschichte von Lüdenscheid, in: Der Reidemeister, Nr. 53, 21. 7. 1971, S. 416 f (Excurs 7).
- 52) »Westfälische Geschichte« in 3 Bänden und einem Bild- und Dokumentarband, 1983 f.



Walter Hostert

# Lüdenscheider Knöpfe für den Zaren

Schluß von Nr. 94



Zarenkrone und Kronenknopf für russische Uniformen der Zarenzeit (Krone aus Messing, Knopf aus Tombak.)

## 6. Weißrußland

Neben das alte Gouvernement Minsk (1793/1856) treten im Laufe des 19. Jahrhunderts die Gouvernements Mohilew (1772/1802), Witebsk, Smolensk (1775) und Kaluga (1776).

### Mohilew

In goldenem Schild eine blühende Pflanze aus drei Steinen hervorstehend.

### Smolensk

In Silber eine schwarze Kanone, die Lafette mit Gold verziert; auf dem Zündloch des Rohres sitzt ein Paradiesvogel in seinen Farben (Siebmacher).

## 7. Ukraine

mit den Gouvernements Tschernigow (1781), Poltawa (1802) und Charkow (1780/1835).

### Tschernigow

In Silber ein gekrönter Adler, dessen Leib von einem blauen Schwert schräg durchstoßen ist (Siebmacher).

## 8. Südwestgebiet

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bestanden hier die drei Gouvernements Kiew (1781), Wolhynien (1795) und Podolien (1793).

### Podolien

In Blau eine goldene Sonne, darüber ein goldenes Kreuz (Siebmacher).



Minsk  
Goldener Schild, dreimal geteilt durch blaue Balken.



Witebsk  
In Rot auf einem Roß ein kämpfender Ritter mit rotem Schild, darauf das silberne dreiarmige Kreuz, in der Linken und einem Schwert in der Rechten (Siebmacher). Material Messing oder Tombak.



Kaluga  
Der blaue Schild von einem silbernen Wellenband geteilt. Im Schildhaupt ein Fürstenhut mit Kreuz.



Poltawa  
In goldenem Schild eine aus Stein gemauerte Pyramide, dahinter zwei diagonal stehende Fahnen mit Sonnenrad, zwischen beiden ein geometrisches Zeichen. Auf anderen zwei gekreuzte Schwerter.

Charkow wurde bereits oben behandelt.



Kiew  
In Blau der Erzengel Michael mit gold-bordiertem ovalen silbernen Schild und Flammenschwert. Der Heiligenschein ist golden, Kleidung und Flügel des Engels sind silbern. Das Wappen wurde von Alexei Michailowitsch zuerst angenommen (Siebmacher). (Siehe auch das Staatswappen S. 741.)



Wolhynien  
In Rot ein schwebendes silbernes Kreuz (Siebmacher).

## 9. Neurußland

Die endgültige Einrichtung der Gouvernements erfolgte auch hier Anfang des 19. Jahrhunderts. Es trat neben Jekaterinoslaw (1783) und Taurien (1784) Cherson (1802). In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam es zur Bildung des Militärbezirks Odessa, wo der Generalgouverneur zugleich Befehlshaber der Truppen des Bezirks war. In Bessarabien (1812/1813) wurde die allgemeine Gouvernementsordnung erst 1854 eingeführt.

### Taurien

In Gold ein gekrönter gold-gewaffneter Doppeladler, der ein gold-bordiertes Schildlein auf der Brust trägt, darin ein goldenes griechisches Patriarchenkreuz sich zeigt (Siebmacher). (Siehe auch das Staatswappen S. 741.)

### Odessa

Schild geteilt. Im Schildhaupt auf goldenem Grund der obere halbe Doppeladler mit der Zarenkrone zwischen den beiden Köpfen. Das untere rote Feld zeigt einen Anker.

### Bessarabien

Es liegen drei Knöpfe vor, die den Wappeninhalt variieren.

1. Schild geteilt. Im oberen roten Feld die obere Hälfte des Doppeladlers. Zwischen den Köpfen schwebend die Zarenkrone. Im unteren goldenen Feld ein Stierkopf.
2. Im blauen Feld ein Stierkopf, begleitet von Sonne (rechts unten), Mond (links unten) und Stern (zwischen den Hörnern).

## 10. Orenburg

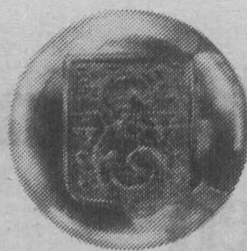
1763 beginnt der Bau der Stadt Orenburg; die dann auch zum Sitz eines Gouvernements erhoben wird. 1865 werden die Gouvernements Orenburg und Ufa getrennt. Kurz vorher war das Gouvernement Samara (1850) gebildet worden, das sich nun zwischen die alten Gouvernements Ufa und Simbirsk (1780) schiebt. Gleichzeitig entstehen die Gouvernements bzw. Gebiete Uralsk und Turgai (1868).

### Ufa

In silbernem Schild ein nach rechts jagender Fuchs.

### Simbirsk

In blauem Schild steht auf einem Grund ein Denkmal mit breitem Sockel, darauf eine Säule, darüber die Zarenkrone.



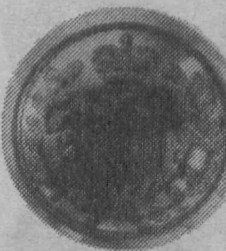
### Jekaterinoslaw

Im blauen Schild in einem Sternenkranz ein geschwungenes E mit einer römischen II an der Schnittstelle und der Jahreszahl 1787. Knopf ohne Rand, ohne Krone.



### Cherson

In blauem Schild das russische Kreuz mit Strahlen auf beiden Seiten und unter dem Kreuz die Zarenkrone.



### Dongebiet

Das Gebiet des Donischen Heeres erhielt um 1860 die Gouvernementsverfassung. Schild geteilt. Im goldenen Schildhaupt der Doppeladler mit Zarenkrone. Darunter das Feld zweimal gespalten; die beiden äußeren Felder zeigen auf rotem Grund ein Zepter auf gekreuztem Speer mit Reiterfähnlein. Das mittlere Feld ist wiederum mehrfach geteilt, doch ist die Wappenfigur nicht zu erkennen. – Über dem Schild eine Laubkrone.



3. Ein blauer Schild umrahmt von Quadraten. In dem Schild ein Stierkopf, begleitet von Sonne (rechts unten), Mond (links unten), Stern (zwischen den Hörnern).



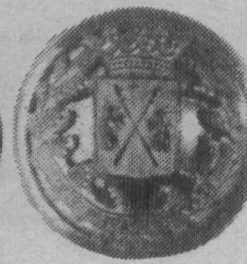
### Orenburg

Schild geteilt. Im silbernen Schildhaupt ein nach rechts laufender Fuchs. Im unteren blauen Feld zwei gekreuzte Reiterfähnlein, in dem dadurch gebildeten unteren Dreieck ein umgekehrter Halbmond, im oberen ein Stern.



### Samara

In blauem Schild ein nach rechts schreitendes Reh.



### Turgai

In rotem Feld zwei gekreuzte Speere. In den äußeren Dreiecken widderähnliche Tierhäupter.

### 11. Sibirien

Das ausgedehnte Gebiet zwischen Ural und Stille Ozean bildete zu der Zeit, als das russische Reich in Gouvernements eingeteilt wurde, ein einziges Verwaltungsgebiet. Im Laufe der Jahrhunderte jedoch wurde es in immer kleinere Einheiten unterteilt. Es entstanden die Gouvernements Irkutsk (1764), Perm (1781), Tobolsk (1782) und ein Jahr später das Gouvernement Kolyvan (1779). Perm wurde später den europäischen Gouvernements zugeschlagen. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts wur-

de die Verwaltung Sibiriens reformiert. Am Ende waren es die Gouvernements Tobolsk, Tomsk (1822), Jenisseisk, Jakutsk sowie das Gebiet am Amur. Der gesamte Küstenstreifen am Ozean und die Halbinsel Kamschatka wurden zum Küstengebiet Primorskaja zusammengefaßt. 1888 wurden die Verwaltungen der Gebiete am Amur und an der Küste verschmolzen und der Verwaltungssitz 1890 nach Wladivostok verlegt. Im Südwesten entstanden die Gebiete Semipalatinsk (1822), Semirec (1854) und Akmolinsk (1882).

1851 wurde das Transbaikal-Kosakenheer gegründet und das Gebiet Transbaikalien vom Gouvernement Irkutsk abgetrennt. Heeres-Hetmann war bis 1906 der Generalgouverneur am Amur. 1906 erhielt das Gebiet ein Statut. An der Festlegung des Wappens für Sibirien im großen Staatswappen (siehe S. 741) änderte sich bis zum Untergang der Monarchie (1917) nichts, so daß keines der Einzelwappen als Bestandteil in das Staatswappen aufgenommen wurde.

Irkutsk und Tobolsk wurden bereits oben beschrieben.



Tomsk  
In grünem Feld ein steigendes Roß.

### Transbaikalien (Gebiet)

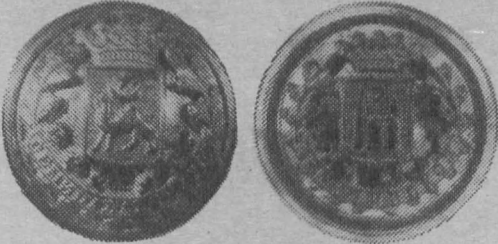
Schild unter Laubkrone einmal geteilt durch eine Zackenlinie. Im oberen goldenen Feld ein Ochsenkopf, im unteren wechseln vier blaue mit vier roten Pfählen.



Primorskaja  
Silberner Schild, von einem blauen Balken gespalten. In den beiden Feldern eine Pflanze wie eine Ähre. Über dem Schild eine Laubkrone.

### Semipalatinsk

Blauer Schild unter einer Laubkrone. Darin ein nach rechts schreitendes Dromedar, darüber ein nach oben geöffneter Halbmond und ein Stern.



Akmolinsk  
In blauem Feld ein doppeltürmiges geschlossenes Stadttor, zwischen den zwei spitzen Türmen ein Halbmond nach rechts.

### 12. Mittelasien

Das erfolgreiche Vordringen gegen die Grenzen Chinas und Afghanistans führte nach der Erstürmung von Taschkent zur Bildung des Gouvernements Turkestan und wenig später nach der Einnahme von Samarkand zur Errichtung einer russischen Verwaltung auch dort. Diese Gebiete wurden zusammengefaßt zum Generalgouvernement Turkestan, dem 1897 auch die Gebiete Smirec'e und das bisher selbständige Transkaspien (nach 1871) zugeschlagen wurden.



Samarkand  
Schild geteilt unter einer Laubkrone. Figur im Schildhaupt nicht zu erkennen. Das untere Feld durch einen silbernen Balken gespalten. In den beiden äußeren blauen Feldern drei Sterne übereinander.

### 13. Kaukasien und Transkaukasien

Ausgehend von den alten russischen Provinzen Astrachan und Saratow begann der Vormarsch der Russen nach Südost. Die Beseitigung der verschiedenen Herrschaften und Chanate führte 1833 zur Neuordnung der Verhältnisse in Transkaukasien. In der Mitte des Jahrhunderts waren es die Gouvernements Tiflis (1867), Jelisawetpol (1868) und Kutais (1856/1869).

In den angrenzenden Gebieten waren es das Gouvernement Baku (1859) und das Gebiet Dagestan (1860), auf der anderen Seite das Gebiet Batum (1903) und der Bezirk Suchum. Zur Bildung des Gouvernements Kars kam es 1878 nach Abtretung durch die Türken. In Nordkaukasien wurde nebst dem alten Gouvernement Astrachan (1723) das Gouvernement Stawropol (1847) gebildet. Daneben kam es 1860 zur Bildung des Terek-Gebietes sowie des

Kuban-Gebietes. Der Schwarzmeerbezirk wurde 1896 zu einem Gouvernement umgebildet. Am Ende des 19. Jahrhunderts bestanden folgende Gouvernements:

Tiflis  
Goldener Schild mit schwarzem Balkenkreuz. Dieses ist belegt mit einem Kreuz und dem Signum des Ordens vom goldenen Vließ. In den vier Feldern Löwenköpfe nach rechts sehend.



Jelisawetpol  
Schild zweimal gespalten. In den beiden äußeren Feldern in Gold ein Kreuz. Das Mittelfeld zeigt einen Dolch mit breiter Schneide.

### Kars

Es liegen wieder zwei Knöpfe vor.

1. In einem goldenen Schild drei aufrecht stehende Dolche, belegt mit einem Doppelbalken.
2. Im silbernen Schild drei aufrecht stehende Schwerter, belegt mit einem zweifach geschachten doppelten Zinnenbalken. Über dem Schild eine Laubkrone.



### Kutais

In purpurnem Schild die Insignie des Ordens vom goldenen Vlies.

### Eriwan (1847)

In blauem Schild das russische Kreuz über drei aufgetürmten Kugeln (Berge?).



### Baku

In rotem Feld drei flammende Herzen (1:2).

### Dagestan

In einem goldenen Schild auf blauem Grund stehend eine viertürmige, geöffnete Toranlage. Über dem Tor ein Löwenkopf (?). Über dem Schild ein Fürstenhut mit Kreuz.



### Astrachan

Das Königsreich führte in Blau eine goldene Spangenkronen mit grünem Futter und Mütze, darunter ein silberner Tartaren-Säbel mit goldenem Griff. (Siehe auch das Staatswappen S. 1.)



### Stawropol

In grünem Schild auf einem Feldgrund stehend ein viereckiger Zinnturm mit hohem Tor. Darüber ein fünfzackiger Stern.



### Terek-Gebiet

Schwarzer Schild unter Laubkrone diagonal geteilt von rechts oben nach links unten durch ein Fähnlein mit Doppeladler belegt mit einem roten Balken ebenfalls diagonal von rechts unten nach links oben.



### Kuban-Gebiet

Schild unter einer Laubkrone zweimal geteilt. Im Schildhaupt auf goldenem Grund die obere Hälfte des Doppeladlers. Im Schildfuß eine Mauer mit geöffnetem Tor. Das Mittelfeld zeigt zwei Wehrtürme mit Zarenkrone, dazwischen zwei hohe Masten mit flatternder Fahne einen hohen Sockel flankierend, darüber schwebend eine Krone.

### Knöpfe für Musikcorps



Musikcorps: Verschiedene Knöpfe, flach und etwas stärker bombiert. Matt oder schraffiert geprägt oder auch blank poliert. Lyra im Lorbeerkranz, darüber schwebend die Zarenkrone.

Die Fabrikation dieser »Russknöpfe« brach mit dem Ausbruch des 1. Weltkrieges abrupt ab, da das Deutsche Reich mit dem Zarenreich im Kriege lag. Mit Kriegsausbruch wurde die Lüdenscheider Metallwarenindustrie auf die Kriegswirtschaft umgestellt.

Die politischen Veränderungen nach der Oktoberrevolution (1917) und den Friedensschlüssen von Brest Litowsk und Versailles (1919) führten in Rußland zur Errichtung der bolschewisti-

schen Herrschaft. Bei allem Unterschied der Gesellschaftssysteme fanden die Russen noch den Weg nach Lüdenscheid und gaben für das neue System Aufträge zur Produktion von Knöpfen. Dies hat aber wohl nicht lange gedauert. Mitte der 20er Jahre brach die Verbindung endgültig ab.

Ein später Nachklang der Fabrikation russischer Knöpfe in Lüdenscheid ist ein bronzierter Modeknopf mit dem doppelköpfigen Adler. Der

Knopf wurde seit 1945 geprägt und in den Handel gebracht. Die Firma besaß offenbar noch die alten Werkzeuge und benutzte sie zur Herstellung dieses Modeartikels.

Benutzte Institute: Stadtarchiv Lüdenscheid, Osteuropainstitut der Universität Münster, Lipperheidesche Kostümbibliothek, Berlin. Die Kartenskizze S. 752 beruht auf der Karte S. 158 im »Großen historischen Weltatlas« 3. Teil (Neuzeit) des Bayerischen Schulbuchverlags, München 1962.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung

Herausgeber: Lüdenscheider Geschichtsverein. Schriftleitung: Dr. Walter Hostert.  
Druck: Lüdenscheider Verlags-Gesellschaft.